Beschluss 007/2025 – Anlage zum Beschluss Nr. 025/2023 vom 13. Januar 2023

Betreff:

Antrag des Öffentlichen Dienstes der Wallonie ÖDW-RWEE, Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Abteilung Energie und nachhaltiges Bauwesen (AENB) auf Verlängerung und Erweiterung des Beschlusses Nr. 025/2023 vom 21. Juli 2023

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN, BEAUFTRAGT MIT BELIRIS,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Ordonnanz vom 17. Juli 2020 "houdende verankering van het principe van de unieke gegevensinzameling in de werking van de diensten en instanties die behoren tot of taken uitvoeren voor de overheid en tot vereenvoudiging en gelijkschakeling van elektronische en papieren formulieren"/"garantissant le principe de la collecte unique des données dans le fonctionnement des services et instances qui relèvent de ou exécutent certaines missions pour l'autorité, et portant simplification et harmonisation des formulaires électroniques et papier" (Verankerung des Prinzips der einmaligen Datenerfassung in der Arbeitsweise der Dienste und Instanzen, die den öffentlichen Behörden unterstehen oder bestimmte Aufträge für sie ausführen, und Vereinfachung und Harmonisierung von elektronischen Formularen und Papierformularen);

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden,

Beschließt am 17.03.2025

1. Allgemeines

Der Antrag wird vom Öffentlichen Dienst der Wallonie ÖDW-RWEE, Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Abteilung Energie und nachhaltiges Bauwesen (AENB), nachstehend "Antragsteller" genannt, im Hinblick auf die Verlängerung und Erweiterung des Beschlusses Nr. 025/2023 vom 21. Juli 2023 eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil – Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller beantragt eine Verlängerung und eine Erweiterung des vom Minister des Innern gefassten Beschlusses Nr. 0025/2023 vom 21. Juli 2023, gemäß dem der Antragsteller ermächtigt wurde, im Rahmen der Verwaltung von Gebäudepässen auf die Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes von 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht, aufgrund derer öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts ermächtigt werden können, auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind.

2.3 Verlängerung

Die Dauer der Zugriffsermächtigung, die durch den Beschluss Nr. 025/2023 des Ministers des Innern vom 21. Juli 2023 erteilt wurde, war auf ein Jahr begrenzt worden, da nicht alle wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten in einem formellen Gesetz festgelegt waren. Um das Funktionieren des Dienstes nicht zu gefährden, war jedoch eine Übergangszeit von einem Jahr vorgesehen, in der der Antragsteller die Rechtsvorschriften so ändern konnte, dass sie den Anforderungen der Datenschutzbestimmungen entsprach.

Der Antragsteller kann sich nun auf eine ausreichende Rechtsgrundlage für jedes wesentliche Element berufen, wie sie in der Stellungnahme 68.936/AG vom 7. April 2021 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und in Artikel 22 der Verfassung verlangt wird.

So sind in Artikel 39/1 des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden nun die bis dahin fehlenden wesentlichen Elemente der geplanten Verarbeitung personenbezogener Daten, nämlich die Kategorien von Personen, die Zugriff auf die Daten haben, und die Aufbewahrungsfrist dieser Daten, festgelegt.

Die übrigen Aspekte des Beschlusses Nr. 025/2023 vom 21. Juli 2023 bleiben unverändert, mit Ausnahme der nachstehenden Ausführungen.

Der Antragsteller beantragt nämlich auch eine Erweiterung seiner Ermächtigung in Bezug auf die nachstehenden Punkte.

2.4 Erweiterung

Zur Erinnerung: Der Beschluss Nr. 025/2023 vom 21. Juli 2023 erlaubt nur die Benutzung der Nationalregisternummer. Der Antragsteller beantragt außerdem die Ermächtigung, auf die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen in Bezug auf Namen und Vornamen und Hauptwohnort zuzugreifen.

2.4.1 Allgemeine Beschreibung

2.4.1.1 Kontext des Antrags

Vorliegender Antrag wird im Rahmen desselben Zweckes gestellt wie desjenigen, für den der Beschluss Nr. 025/2023 vom 21. Juli 2023 gefasst wurde, nämlich die Verwaltung von Gebäudepässen.

In Artikel 39/1 des vorerwähnten Dekrets vom 28. November 2013 ist nämlich Folgendes vorgesehen:

"§ 1 . Für jedes Gebäude wird eine globale Akte, "Gebäudepass" genannt, eingerichtet.

Der Gebäudepass dient zu folgenden Zwecken:
1° Zentralisierung der Informationen in Bezug auf den Zustand des Gebäudes;
2° Information des Inhabers dinglicher Rechte über die Arbeiten und Eingriffe, die zwecks der Verbesserung der Energieeffizienz oder der Instandhaltung des Gebäudes durchzuführen sind;
3° Visualisierung des Fortschritts des Gebäudes in Bezug auf seine Ziele innerhalb der Renovierungsstrategie;
4° Dokumentierung und Speicherung der Daten in Bezug auf die Zertifizierungen, Zeugnisse, Genehmigungen, Arbeiten, Eingriffe und Kontrollen, die im Gebäude durchgeführt wurden bzw. durchzuführen sind;
5° Dematerialisierung des Austauschs zwischen Regierung, Unternehmen und Inhaber dinglicher Rechte;
6° der Durchführung von Studien, Statistiken oder Analysen in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
Die Regierung richtet ein System ein, das eine angemessene und sichere Kommunikation zwischen den Beteiligten gewährleistet.
§ 2. Der Gebäudepass enthält folgende Informationen:
1° die Adresse des Gebäudes;
2° die Katasterparzellenkennung der vermögensrechtlichen Katasterparzelle, die in Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über die Erstellung und Aktualisierung der Katasterdokumentation und zur Festlegung der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterauszügen genannt wird;
3° die Lage, Art und Beschreibung der Katasterparzelle;
4° in Bezug auf die Inhaber dinglicher Rechte an dem Gebäude;
a) ihren Namen, ihren Vornamen und ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder, in Ermangelung, ihre Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit oder;
b) wenn ein Inhaber eines dinglichen Rechts eine juristische Person ist, seinen Gesellschaftsnamen, seine Unternehmensnummer und die Adresse seines Gesellschaftssitzes sowie den Namen und Vornamen seiner gesetzlichen Vertreter, ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder, in Ermangelung, ihre Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit;
c) Die Art des bzw. der dinglichen Rechte;

5° in Bezug auf die Personen, die von einem Inhaber eines dinglichen Rechts ermächtigt wurden, sich in den Gebäudepass einzuloggen:

a) ihren Namen, ihren Vornamen und ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder, in Ermangelung, ihre Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit oder;

b) wenn es sich bei den Personen, die ermächtigt sind, sich in den Gebäudepass einzuloggen, um juristische Personen handelt, ihren Gesellschaftsnamen, ihre Unternehmensnummer und die Adresse ihres Gesellschaftssitzes sowie den Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter, ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder, in Ermangelung, ihre Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit;

6° die EEG-Verfahrensdokumentation, die Systembeurteilungsberichte sowie die EEG-Zertifikate und Teilberichte;

7° das Energieaudit oder das Wohnungsaudit in Bezug auf das Gebäude;

Die in Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3 und 4 genannten Daten werden im Gebäudepass bis zum 31. Dezember des Jahres aufbewahrt, das auf das Jahr folgt, im Laufe dessen das Gebäude zerstört wird.

Die in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Daten werden im Gebäudepass bis zum 31. Dezember des Jahres aufbewahrt, im Laufe dessen der Inhaber des dinglichen Rechts sich in den Gebäudepass eingeloggt hat, oder, wenn ein Inhaber des dinglichen Rechts einer Person den Zugang zum Gebäudepass genehmigt, bis zum 31. Dezember des Jahres, im Laufe dessen diese Genehmigung widerrufen wird.

Die in Absatz 1 Ziffern 6 und 7 genannten Daten werden im Gebäudepass für die Dauer des Einloggens in den Gebäudepass gespeichert.

Die Regierung kann den Inhalt des Gebäudepasses ergänzen, damit dieser alle weiteren Informationen aufnimmt, die für die Ausübung der in Paragraf 1 Absatz 2 genannten Zwecke notwendig sind.

Die Regierung kann die Instrumente bestimmen, die in den Gebäudepass integriert werden können, um die Information, die Wartung und die Überwachung während des gesamten Lebenszyklus des Gebäudes zu gewährleisten.

Die Regierung bestimmt die Form des Gebäudepasses.

Inhalt und Form des Gebäudepasses können je nach der Beschaffenheit des Gebäudes, seinem Alter oder seinem Zweck differenziert werden.

§ 3. Der Inhalt des Gebäudepasses ist für jeden Inhaber eines dinglichen Rechts an dem Gebäude, den von ihm benannten Personen sowie der Behörde oder den Personen, die von der Regierung zur Verwaltung des Gebäudepasses benannt wurden, zugänglich.

Jeder Inhaber eines dinglichen Rechts erhält Zugang zu den in Paragraf 2 Absätze 1 und 5 genannten Informationen.

Abweichend von Absatz 2 hat der Inhaber des dinglichen Rechts keinen Zugang zu der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit der Personen, die in Paragraf 2 Absatz 1 Ziffern 4 und 5 genannt sind.

Personen, die von einem Inhaber eines dinglichen Rechts ermächtigt wurden, erhalten Zugang zu den in Paragraf 2 Absätze 1 und 5 genannten Informationen.

Abweichend von Absatz 4 haben Personen, die von einem Inhaber eines dinglichen Rechts ermächtigt wurden, keinen Zugang zu folgenden Informationen:

1° der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit der in Paragraf 2 Absatz 1 Ziffern 4 und 5 genannten Personen;

2° den Namen und Vornamen der Inhaber des dinglichen Rechts, die nicht der Inhaber des dinglichen Rechts sind, der ihnen die Zugriffsermächtigung erteilt hat;

3° den Namen und Vornamen anderer Personen, die zum Zugriff auf den Gebäudepass ermächtigt sind.

Die Regierung benennt die Beamten und Bediensteten, die auf ausdrücklichen Antrag eines Inhabers eines dinglichen Rechts auf den Gebäudepass zugreifen können, um ihm eine gedruckte Kopie des Inhalts des Gebäudepasses zur Verfügung zu stellen, oder um ihm technische Hilfestellung zu leisten.

Die in Absatz 6 genannten Beamten und Bediensteten erhalten ausschließlich zum Zweck der technischen Verwaltung des Gebäudepasses Zugang zu den im Gebäudepass enthaltenen Informationen.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für den Zugang zum Gebäudepass bei dem Verkauf des Gebäudes oder im Rahmen jeder Urkunde zur Bestimmung, Übertragung oder Bestellung eines dinglichen Rechts.

§ 4. Die Regierung legt die Modalitäten für den Zugang zum Gebäudepass bei dem Verkauf des Gebäudes oder im Rahmen jeder Rechtshandlung zur Festlegung, Übertragung oder Bestellung eines dinglichen Rechts fest.

§ 5. Die Regierung organisiert nach Ablauf der in den Paragrafen 2, 3 und 4 genannten Fristen die Vernichtung oder Anonymisierung für Studien, Statistiken oder Analysen in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der in Paragraf 2 Absatz 1 genannten Informationen. "

2.4.1.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass er eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann daher als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Er wird ebenfalls daran erinnert, dass es ihm obliegt, nicht nur die Kontaktdaten des bestimmten DSB, sondern auch den Sicherheitsplan, das Datenflussschema und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Vorschriften der DSGVO zur Verfügung der Dienste der Datenschutzbehörde zu halten.

2.4.1.3 Kategorien von Daten

A) Name und Vornamen

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen, um eine angemessene Kommunikation mit dem Inhaber des dinglichen Rechts zu ermöglichen und ihm die Identifizierung der Personen zu ermöglichen, denen eine Rechtsübertragung gewährt wurde.

Beim Kontakt mit der Verwaltung für Support oder um den Druck des Passes zu beantragen (digitale Kluft), ermöglicht dies der Verwaltung, die Person, mit der sie kommuniziert, genau zu identifizieren (die von der Akte betroffene Person = der IDR) und zu überprüfen, dass es keinen Fehler gibt.

Da es sich bei dieser Information eindeutig um eine der grundlegenden Informationen handelt, die die Identifizierung einer natürlichen Person ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

B) Hauptwohnort

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohnort, um die Versendung einer Papierkopie des "Gebäudepasses" zu ermöglichen - hierzu wird auf Artikel 39/1 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des vorerwähnten Dekrets vom 28. November 2013 verwiesen.

Der Zugriff ist gerechtfertigt; der Antragsteller wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme dieser Information nur im genau abgesteckten Rahmen von Art. 39/1 § 3 Abs. 6 des vorerwähnten Dekrets, wenn der Inhaber die Versendung des Passes per Post beantragt, erfolgen kann. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Datenminimierung gemäß Artikel 5 der DSGVO einzuhalten.

2.4.1.4 Häufigkeit

Die Daten werden ständig eingesehen, da die Aufgaben des Antragstellers fortlaufend ausgeübt werden müssen.

2.4.1.5 Befugte Personen

Der Zugriff auf die Informationen ist auf Personalmitglieder beschränkt, die mit der Bearbeitung der Akten betraut sind, die unter die vorerwähnten Zwecke fallen.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen zu erstellen, die auf das Nationalregister zugreifen und die Nummer benutzen.

Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.4.1.6 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller gibt an, dass die Daten nicht mitgeteilt werden.

Die Mitteilung von Daten an Dritte ist nur insoweit möglich, als sie im Rahmen der Aufgaben erfolgt, die Gegenstand der vorliegenden Ermächtigung sind. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass es in der Verantwortung des Antragstellers und des Dritten liegt, die vorgeschriebenen Bestimmungen der DSGVO, insbesondere Artikel 28, einzuhalten.

2.4.1.7 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Eine Ermächtigung für unbestimmte Dauer kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Sollte eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintreten, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.4.1.8 Aufbewahrungsfrist

In Artikel 39/1 § 2 Absatz 2 und 3 des besagten Dekrets vom 28. November 2013 ist Folgendes bestimmt:

> *"Die in Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3 und 4 genannten Daten werden im Gebäudepass bis zum 31. Dezember des Jahres aufbewahrt, das auf das Jahr folgt, im Laufe dessen das Gebäude zerstört wird* (in Bezug auf den Inhaber des dinglichen Rechts).
>
> *Die in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Daten werden im Gebäudepass bis zum 31. Dezember des Jahres aufbewahrt, im Laufe dessen der Inhaber des dinglichen Rechts sich in den Gebäudepass eingeloggt hat, oder, wenn ein Inhaber des dinglichen Rechts einer Person den Zugang zum Gebäudepass genehmigt, bis zum 31. Dezember des Jahres, im Laufe dessen diese Genehmigung widerrufen wird (*in Bezug auf die von einem Inhaber eines dinglichen Rechts ermächtigten Personen) *(...) "*.

Wobei "die *in Absatz 1 (...) Ziffer 4* erwähnten Daten" folgende sind:

> *" 4. in Bezug auf die Inhaber dinglicher Rechte an dem Gebäude:*
> *a) ihren Namen, ihren Vornamen und ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen"*

und "die *in Absatz 1 Ziffer 5 erwähnten Daten*" folgende sind:

> *" 5. in Bezug auf die Personen, die von einem Inhaber eines dinglichen Rechts ermächtigt wurden, sich in den Gebäudepass einzuloggen:*
>
> *a) ihren Namen, ihren Vornamen und ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen" .*

3. Beschluss

Der Minister der Sicherheit und des Innern

beschließt, dass die Dauer des Beschlusses Nr. 025/2023 vom 21. Juli 2023 des Ministers des Innern um zehn Jahre verlängert wird; diese Frist beginnt am Datum des vorliegenden Beschlusses,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angegebenen Zwecke und unter den vorerwähnten sowie den im Beschluss Nr. 025/2023 vom 21. Juli 2023 erwähnten Bedingungen auf die Information in Bezug auf den Namen, die Vornamen und den Hauptwohnort zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

beschließt, dass vorliegende Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des Beschlusses Nr. 025/2023 vom 21. Juli 2023 erteilt wird,

beschließt , dass vorliegende Ermächtigung zusammen mit dem Beschluss Nr. 025/2023 vom 21. Juli 2023 gelesen werden muss,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Bernard QUINTIN

Minister der Sicherheit und des
Innern, beauftragt mit Beliris